

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7019/1-Pr/80

353/AB

1980-04-11

zu 334/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 334/J-NR/1980

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Marsch und Genossen (334/J), betreffend Beschlagnahme der "Arbeiter-Zeitung", beantworte ich wie folgt:

Auf Antrag des Privatanklägers Hans Prettereibner hat das Strafbezirksgericht Wien am 13.2.1980 zu 3 U 206/80-2 die periodische Druckschrift "AZ Arbeiter-Zeitung", Nr. 44, vom 13.2.1980, beschlagnahmt und zur Durchführung der Beschlagnahme die Hausdurchsuchung nach den zur Verbreitung bestimmten Stücken angeordnet. Der dagegen erhobenen Beschwerde hat das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluß vom 25.3.1980 zu 13 a B1 262/80 nicht Folge gegeben.

Welche Gründe für die Beschlagnahme der "Arbeiter-Zeitung" maßgebend gewesen sind, ergibt sich aus den hier in Kopie angeschlossenen Ausfertigungen der zitierten gerichtlichen Beschlüsse.

10. April 1980

Bzoda

2

Das Strafbezirksgericht Wien hat in der Strafsache des Privatanklägers Hans Prettereiner, Zeitungsherausgeber und Publizist, Iolo Wien, Seilergasse 14, vertreten durch § Dr. Heinrich Wille, Rechtsanwalt, Ferstlgasse 1, 1090 Wien, gegen die Beschuldigte Dr. Ilse Keller, verantwortlicher Redakteur der AZ - Arbeiter-Zeitung, 1050 Wien, Rechte Wienzeile 97, wegen § 30 Abs. 1 PresseG. (§§ 113, 115, 152 StGB) den

B e s c h l u ß

gefasst.

1. Auf Antrag des Privatanklägers Hans Prettereiner wird die

B e s c h l a g n a h m e

der periodischen Druckschrift AZ - Arbeiter-Zeitung, Tagblatt für Österreich Nr. 44 von Mittwoch, den 13. Februar 1980 in den Räumlichkeiten

- a) Zeitungsvertrieb Morawa, Wien 11, Grillgasse 51
- b) Druck- und Verlagsanstalt "Vorwärts" AG, Wien 5, Rechte Wienzeile 97
- c) Sozialistischer Verlag Ges.m.b.H., Wien 5, Rechte Wienzeile 97
- d) Zeitungszug am Westbahnhof in Wien 15
- e) Zeitungszug am Südbahnhof in Wien 10
- f) in allen Verschleißstellen, allen Trafiken, Zeitungskiosken und sonstigen Vertriebsstellen in ganz Österreich aller noch zur Verbreitung bestimmten Exemplare

a n g e o r d n e t

2. Zur Durchführung der ^{unter} 1. verfügten Beschlagnahme wird die H a u s d u r c h s u c h u n g an den zu Pkt. 1, a-f angeführten Orten

B e g r ü n d u n g

Der Privatankläger hat am 13.2.1980 im Journal die Privatanklage wegen folgender in dem in der genannten Ausgabe der Arbeiter-Zeitung erscheinenden Artikel mit der Bezeichnung "Der Kommentar" enthaltenen Textstellen erhoben:

"Ob es die fachliche Inkompetenz eines Richters war oder Sympathie für die politischen Ansichten und Methoden eines Pretterebners, die die Hausdurchsuchung in der Löwelstraße ermöglichten ... -

-
Es steigt schon einiges auf aus dem Sumpf, als dessen Blüte der Bundeskanzler Dienstag die Person des Anstoßes identifizierte. Zuviel Lärm um ein paar rechtsradikale Sonderlinge? Um die Personen geht es am wenigsten. Die österreichische Demokratie ist nicht zu blenden vom Talmiglanz eines Kometen am Himmel rechtskonservativer Polithoffnungen, dessen Schweif aus einem langen Vorstrafenregister bestehen.

-
Bedenklich ist, daß es finanzstarke Hintermänner gibt, daß solche Figuren überhaupt nur aus der anhaltenden politischen Ohnmacht der größeren Oppositionspartei möglich werden. Die ÖVP ist zur Zeit intensiv mit ihrer Reform beschäftigt. Sie sollte es schon aus Gründen der politischen Hygiene nicht verabsäumen, bei dieser Gelegenheit auch ihren rechten Hand zu säubern."

Diese Textstellen sind geeignet, in bezug auf die Person des Privatanklägers die Tatbilder der Vergehen nach den § 113, 115 Abs.1 StGB zu verwirklichen, da einerseits auf die Verstrafen des Privatanklägers Bezug genommen wird und

- 3 -

andererseits Worte verwendet werden, die sowohl aus dem Zusammenhang wie auch für sich selbst nach dem Sprachgebrauch eines Normmenschen Beschimpfungen darstellen.

Die Passivlegitimation der Beschuldigten als für den Inhalt verantwortlich ergibt sich in eindeutiger Weise aus dem auf Seite 2 abgedruckten Impressum.

Die Aktivlegitimation des Privatanklägers ist durch die Namensnennung im inkrinierten Artikel eindeutig gegeben.

Es besteht somit der Verdacht eines Pressinhaltsdeliktes.

Zur Sicherung des Verfallsanspruches des Privatanklägers war daher die Beschlagnahme der im Spruch näher bezeichneten periodischen Druckschrift anzuordnen.

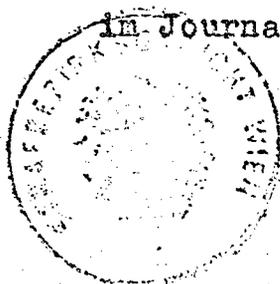
Da es sich bei den in der Privatanklage bezeichneten Räumlichkeiten um Orte handelt, wo unwiderlegbarmaßen Exemplare gelagert werden, die noch zur Verbreitung bestimmt, war in Verbindung mit dem Beschluß auf Beschlagnahme auch die Hausdurchsuchung anzuordnen.

Gemäß § 39 PresseG ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Wiederveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes bei Strafe verboten, solange die Beschlagnahme dauert.

Strafbezirksgericht Wien

1081 Wien, Hernalser Grtl.6-12

in Journal am 13.2.1980



(Mag. Alfred Ellinger, Richter)

Dem

13 a Bl 262/80

~~Straf. - BG Wien~~
4-1000

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Beschwengericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung, in der Strafsache des PA Hans P r e t t e r e b n o r gegen die Beschuldigte Dr. Ilse K e l l e r wegen des Vergehens nach dem § 30 (1) Pr.G. (§§ 113, 115 (1) StGB), über die Beschwerde der Beschuldigten, vertreten durch Dr. Otto Dietrich, BA in 1010 Wien, Operngasse 6, gegen den Beschluß des StrafSG Wien vom 13.2.1980, 3 U 206/80-2, den

B e s c h l u ß

gefaßt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bilden einen Teil der Kosten des Gesamtverfahrens.

B e g r ü n d u n g

Mit dem angefochtenen Beschluß wurde über Antrag des PA die Hausdurchsuchung nach den zur Verbreitung bestimmten Stücken der Ausgabe der periodischen Druckschrift "AZ-Arbeiterzeitung - Tagblatt für Österreich" vom 13.2.1980 an den im Antrag angeführten Örtlichkeiten und ihre Beschlagnahme angeordnet.

Das Erstgericht war der Ansicht, daß durch die inkriminierten Textstellen das Presseinhaltsdelikt nach den §§ 115 (1) bzw. nach § 113 StGB in objektiver Hinsicht in Bezug auf den namentlich genannten Privatankläger verwirklicht worden sei.

-2-

Es bestünde der dringende Verdacht, daß die im Impressum der Druckschrift als Inhaltsverantwortliche genannte Beschuldigte für diese Presseinhaltsdelikte mindestens in der Schuldform des § 30 (1) Pr.G. strafrechtlich hafte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die freistgerecht erhobene Beschwerde der Beschuldigten, und zwar insoweit, als vom Erstgericht auch die Textstellen

1.) aus dem 1. Absatz des Artikels

"...Ansichten und Methoden eines Pretterobner...."

und

2.) aus dem vorletzten Absatz des Artikels

"...eines Konsten...dessen Schweif aus einem langen Verstrafenregister besteht"

dem Beschlagnahmebeschluß zugrunde gelegt wurden.

Alle anderen inkriminierten Textstellen wurden nicht in Beschwerde gezogen.

Die Beschuldigte erblickt ihr Beschwerdeinteresse darin, daß dann, wenn die in Beschwerde gezogenen Textstellen aus dem Beschlagnahmebeschluß, in Stattgebung der Beschwerde, ausgeschieden würden, \hat{a} ihre (eventuelle) Wiederveröffentlichung nicht unter das Verbot des § 39 Pr.G. fiel.

Dazu in Einzelnen (auf einen kurzen Nenner gebracht):

ad 1.)

Die Beschwerde vermeint, daß die Rechtsansicht des Erstgerichtes hinsichtlich der erstangeführten Textstelle,

-3-

diese begründe ein Tatbild nach dem § 115 (1) StGB, rechtmäßig sei.

Wenn überhaupt könnte nur der Ausdruck "politische Ansichten und Methoden eines Preterrebner" eine Beleidigung nach § 115 (1) StGB darstellen. Dies treffe hier aber nicht zu, da der verwendete Artikel "ein" (eines Preterrebner) nichts anderes zum Ausdruck bringe, als daß der PA mit anderen Personen verglichen werde, die ähnliche politische Ansichten und Methoden vertreten, wie oben (ein) Preterrebner.

Der PA könne sich nicht daran stoßen, daß er im Artikel nicht als "ein Herr Preterrebner" titulierte werde.

ad 2.)

Rechtlich richtig sei die zweitgenannte Textstelle dem § 111 (1) StGB zu unterstellen. Das Tatbild des § 113 StGB werde durch sie in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt.

Durch die inkriminierte Textstelle werde dem PA nicht eine bestimmte, bereits abstrahierte, gerichtlich strafbare Handlung vorgeworfen.

Der inkriminierte Vorwurf, der PA "habe ein langes Vorstrafenregister", sei vielmehr ganz allgemein gegen seinen Charakter gerichtet; es werde ihm vorgeworfen, er sei entehrender Handlungen fähig und habe solche begangen.

Das Tatbild nach dem § 113 StGB sei aber auch deshalb nicht erfüllt, da der Vorwurf nicht dem Betroffenen gegenüber erhoben worden sei.

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 113 StGB lasse sich auch in keiner Weise ableiten, daß der Vorwurf eines schon ab-

getanenen gerichtlich strafbaren Handlung durch eine Zeitungsmittteilung, selbst in der Form direkter Apostro-
phierung des Betroffenen, vorwirllicht werden könnte.

Das Strafgesetzbuch weist in dieser Hinsicht eine Gesetzeslücke auf, die zum Nachteil der Beschuldigten nicht mit rechtlichen Überlegungen ausgefüllt werden könnte.

Zu diesen wesentlichen Beschwerdebezeichnungen erwo-
und erkannte das Beschwerdegericht wie folgt:

AD 1.)

Die Beantwortung der Frage nach dem Sinngehalt einer inkriminierten Textstelle kann nicht für sich allein, sondern muß in Zusammenhang mit Kontext und Zielrichtung des Gesamtartikels erfolgen; dies deshalb, da der "un-
befangene Durchschnittsleser" des Artikels dasselbe
Vorgehensweise einbildt.

Es kann ist der Beschwerde entgegen, daß die in-
kriminierte Textstelle für sich allein beurteilt, zwar
abschätzig wirkt, aber noch keine Abmilderung
des PA im strafrechtlichen Sinne darstellt.

In den vorangeführten Zusammenhang jedoch beurteilt,
wobei auch nicht übersehen werden kann, daß der inkrimi-
nierte Artikel in unabdingbarem Sachbezug zu dem neben
ihm auf derselben Seite unter der Überschrift "Haus-
durchsuchung: Gericht prüft" veröffentlichten Artikel
steht, quasi den "Kommentar" dazu darstellt, muß davon
ausgegangen werden, daß durch die inkriminierte Text-
stelle, dem PA Mißachtung bezeugt wird, wobei es dahin-
gestellt ihr bleiben kann, ob "Schmähung" oder "De-

-5-

schimpfung" vorliegt, da beide Tatbilder die erfolgte Beschlagnahme rechtfertigen würden.

AD 2.)

Den Beschwerdeeinwendungen ist folgendes entgegen zuhalten:

§ 113 StGB punalisiert den Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die die Strafe schon vollkommen oder wenn durch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist.

Der Beschwerdeansicht, der Vorwurf müsse auf eine bestimmte strafbare Handlung abgestellt sein, der allgemein gehaltene Vorwurf jemand sei wiederholt gerichtlich abgestraft worden ("erwid besitzt ein langes Vorstrafenregister"), erfüllt nicht das Tatbild nach § 113 StGB, kann in dieser Ausschließlichkeit nicht beigeplichtet werden.

Die Aufzeigung, jemand habe ein "langes Vorstrafenregister" inkludiert die Aufzeigung, der Betroffene habe wiederholt gerichtlich strafbare Handlungen begangen, wobei der Durchschnittleser, unter "Vorstrafen" "gerichtliche Strafen" (und nicht etwa Verwaltungsstrafen) versteht.

Daß diese Aufzeigung zur dann (neben anderen Tatbildnormalen) das Tatbild nach § 113 StGB erfüllt, wenn die vorgeworfene gerichtlich strafbare Handlung, in Einmaligkeit inbegriffen worden ist, ist nach Ansicht des Beschwerdegerichtes, dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.

Es muß nur der Vorwurf gerichtlich strafbarer Handlungen

vorliegen, die bereits auf die in § 113 StGB angeführte Weise abgetan sind.

Es ist wertmäßig und insbesondere nach dem Sinn dieser Gesetzesstelle, (die Möglichkeit der Resozialisierung nicht zu § beeinträchtigen), nicht einzusehen, warum der Vorwurf, jemand sei schon wiederholt gerichtlich vorbestraft, was zwingend die Behauptung inkludiert, er habe wiederholt gerichtlich strafbare Handlungen begangen, im Falle der Richtigkeit des Vorbringens dem Wahrheitbeweis (und damit der Straffreiheit) zugänglich wäre, der inhaltlich gleichgelagerte Vorwurf aber, jemand habe früher erlittene Straftaten begangen und sei hierfür gerichtlich bestraft worden, auch nach Ansicht der Beschwerde zum Schuldspruch führen müsste, wobei in beiden Fällen die strafbare Handlung bereits "abgetan" war.

Die vorerwähnte "Aufzeigung" ist allerdings nur dann den § 113 StGB zu unterstellen, wenn sie "tatsächlicher Weise" vorgebracht wurde, was sich aus den Tatbildmerkmalen des Minusfaktors "Vorverurteilt" ergibt.

Das neue Gesetz (anders als in § 497 StGB) enthält auch nicht die Einschränkung "...solange er sich wohlverhält" (was aus § 225 StGB letzter Satz übernommen werden war), sie kann daher mit dieser Bestimmtheit dem neuen Gesetz nicht überbunden werden (dies entgegen der darauf abgestellten Beschwerdebearbeitung).

Die ratio des § 113 StGB liegt in der Absicherung der Resozialisierungschance des ehemaligen Straftäters.

-7-

So lange diese aufrecht besteht, soll er gegen "Vorwürfe" im Sinne des § 113 StGB geschützt werden, da ja der Gesetzgeber von der Erwägung ausgeht (siehe EB S 247), daß durch Verbüßung der Strafen, deren (wenn auch nur bedingte) Nachsicht, oder (wenn auch nur bedingter) Nachlaß das Strafverfahren (im weitesten Sinn des Wortes) seinen endgültigen Abschluß gefunden hat.

Der Täter nach § 113 StGB ist aber nur der, der einem anderen (dem Betroffenen) in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise, die abgetane gerichtlich strafbare Handlung vorwirft.

Ein "Dritter" ist eine vom Beleidiger X und Beleidigten verschiedene Person.

Der Ansicht von Universitätsprofessor Dr. ~~Winkler~~ Kienapfel im "Grundriß des österr. Strafrechtes" März 1973 Seite 171, daß, im Unterschied zu § 111 StGB, der "andere" im Sinne des § 113 StGB, nur der Verletzte selbst sei, kann daher nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht gefolgt werden.

Beizupflichten ist dieser Ansicht aber dahingehend, daß der "Vorwurf" auch dem Betroffenen gegenüber erhoben werden muß, d.h. mit anderen Worten ausgedrückt, daß der "Dritte" und der ~~Verletzte~~ Verletzte und ~~nichtmehr~~ nichtmehr akte von "Vorwurf" erfahren haben müssen.

Wenn die Beleidigte demgegenüber verneint, daß der "Vorwurf" daher nicht in Form eines Prozeßeinhaltsdeliktes erhoben werden könnte (es sei dies eine Lücke im Gesetz), so ist das Berufungsgericht in Verfolgung der Entscheidung des OGH vom 6. 2. 1951, 5 Os 70/51,

SET XI/11, der Ansicht, daß das Vorgehen nach dem § 113 StGB auch durch eine Druckschrift begangen werden kann, nämlich dann, wenn der Beleidiger (der Artikelvorfasser) zum Beispiel weiß, (Gelos oventuals), daß der Betroffene die gegenständliche Druckschrift regelmäßig liest bzw. nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ^{es} ernstlich für möglich hält, daß der Betroffene gerade diese Ausgabe der periodischen Druckschrift lesen wird und sich damit abfindet.

Eine Möglichkeit, die in Provisorialentscheidungen, nach den hier vorliegenden Zusammenhängen, durchaus nicht von der Hand zu weisen ist.

Zusammengefaßt ist daher folgendes festzuhalten:

Geht man von der Rechtsansicht der Beschwerde aus, so ist die inkriminierte Textstelle dem § 111 (1) StGB zu unterstellen. Folgt man den vordargestellten Erwägungen, so könnte (hierfür mangelt es aber an Tatsachenfeststellungen) in begründeten Beschluß diese Textstelle unter Umständen dem § 113 StGB überstellt werden.

Aber auch die Unterstellung nach § 111 (1) StGB hätte zur Beschlagnahme geführt, da das Gericht, auch in Falle der für Notorität der Wahrheit der erhobenen Vorwürfe, über den Wahrheitsbeweis erst dann abprechen kann, wenn dieser im Verfahren zur Sprache würde.

Aus diesen Festhaltungen und Erwägungen erhellt, daß dem Antrag auf Hausdurchsuchung und Beschlagnahme auf jeden Fall stattgegeben war, dies schon im Hinblick

-9-

auf die nicht in Beschwerde gezogenen Textstellen, und darüber hinaus auch in Ansehung der bekümpften Textstellen, da auch durch sie der begründete Verdacht des Vorliegens eines Presseinhaltsdeliktes begründet worden ist und nur zweifelhaft sein konnte, welches Tatbild durch sie erfüllt wurde.

Es mußte daher in Endergebnis der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben.



Landesgericht für Strafs. Wien

VIII. Hernauer Viertel 5-12

121. 136, am 25. März 1950

Dr. Rudolf Stöckl

Für die Richter des Appellations-
und Landesgerichtsbereichs

R. Stöckl